



GEMEINDE PONTRESINA

---

# Gesetz über die Abwasserbeseitigung

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Liegenschaftseigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde Pontresina erstellt, betreibt und unterhält für die Baugebiete zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken die notwendigen Abwasseranlagen.

Die erforderlichen Anlagen werden, je nach Bedürfnis und Möglichkeit, auf Grund eines Generellen Entwässerungsprojekts (GEP) gebaut.

### Art. 3 Durchleitungsrecht

Alle Anlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden zu liegen kommen. Wo die Verhältnisse es bedingen, kann auch privates Eigentum gegen eine entsprechende Entschädigung beansprucht werden. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.

### Art. 4 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereich einer privaten Ableitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Die Gemeinde kann private Anschlussleitungen, die in einwandfreiem Zustand sind und öffentlichen Interessen dienen, übernehmen, wobei die Abtretung unentgeltlich zu erfolgen hat.

#### **Art. 5 Bewilligungspflicht**

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat beim Gemeindevorstand ein Gesuch mit dem entsprechenden Gesuchsformular einzureichen.

#### **Art. 6 Aufsichtsrecht**

1. Die Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes umfassen alle technischen Einrichtungen und Vorkehren inner- und ausserhalb von Gebäulichkeiten zur Fassung, Reinigung und Wegleitung von Wasser auf allen in Pontresina gelegenen Grundstücken, ungeachtet, ob diese im Eigentum privater oder öffentlicher Rechtssubjekte sind.
2. Bau, Betrieb und Unterhalt privater und öffentlicher Entwässerungsanlagen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Gemeindevorstandes resp. des Gemeindebauamtes. Bei Behandlung wichtiger Fragen kann ein Fachmann beigezogen werden.

#### **Art. 7 Haftung der Gemeinde**

Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Organe für nicht richtig funktionierende private Abwasseranlagen, insbesondere für Unterbrüche in der Abwasserleitung, für durch Verstopfung verursachten Rückstau und daraus erwachsende Schäden, besteht nicht.

#### **Art. 8 Richtlinien und Leitsätze**

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten die Richtlinien und Leitsätze des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

## **II Anschluss der Liegenschaften**

### **Art. 9 Anschlusspflicht**

1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Bauten durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen.
2. Davon sind ausgenommen:
  - a) die Fälle, in denen ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist;
  - b) die Fälle, in denen ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist; Pumpanlagen sind nicht zum vornherein unzumutbar;
  - c) die Wasser, die für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.
3. Von der Anschlusspflicht können nach Ermessen des Gemeindevorstandes jene Entwässerungsanlagen ausgenommen werden, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser führen.

Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

### **Art. 10 Durchleitung von gemeinsamen Anschlüssen**

1. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Bau und Unterhalt) schriftlich zu regeln und sich bei der Gemeinde auszuweisen. Sofern es der Gemeindevorstand als nötig erachtet, muss das Durchleitungsrecht auf Kosten des Pflichtigen ins Grundbuch eingetragen werden.
2. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691ff. ZGB) zu gewähren.

### **Art. 11 Bau- und Betriebskosten der Anschlussleitungen**

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparaturen und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen. Defekte Leitungen sind durch den Eigentümer sofort reparieren zu lassen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst erstellen, an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen, resp. ihn dazu verpflichten.

## **Art. 12 Haftung bei Grabarbeiten**

Für allfällige durch Grabarbeiten verursachte Schäden an bestehenden Wasserleitungen, Kabelleitungen und an anderen Anlagen haftet der Bauherr, durch dessen Baustelle die Grabarbeiten verursacht wurden.

## **III Art der Abwasser**

### **Art. 13 Gegenstand der Entwässerung**

Alle von einem Grundstück und insbesondere den darauf erstellten Bauten abfließenden, gebrauchten und ungebrauchten Abwasser sind zu fassen und wegzuleiten.

### **Art. 14 Benützungsbeschränkung**

1. Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Installationen der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren beiden Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gase, Dämpfe;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
  - c) geruchsbelästigende Stoffe;
  - d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
  - e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Klärgrubenschlamm, Fett- und Ölabscheiderrückstände usw.;
  - f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Oele, Fette, Bitumen, Teere usw.;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° Celsius;
  - h) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser als ein halbes Promille).

### **Art. 15 Trennsystem**

Nicht verunreinigtes Abwasser (Sicker-, Dach-, Hang-, Brunnen-, Kühlwasser usw.) ist den entsprechenden Meteorwasserleitungen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann das Reinwasser in diese abgeleitet werden. Meteorwasser ist möglichst an Ort und Stelle versickern zu lassen, sofern die geologischen Verhältnisse dies zulassen.

#### **Art. 16** Gewerbliches Abwasser

1. Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist.
2. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde, auf Kosten des Gesuchstellers, die Expertise einer neutralen Stelle verlangen.

#### **Art. 17** Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht in eine Reinigungsanlage führen, sind die Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften, in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

### **IV Bau- und Betriebsvorschriften**

#### **Art. 18** Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt sein.

#### **Art. 19** Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

#### **Art. 20** Kontrollschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig scheint, sind besteigbare Kontrollschächte zu erstellen. Diese sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

#### **Art. 21** Minimale Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauern

Die Rohrüberdeckung hat minimal 1.20 m zu betragen. Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

#### **Art. 22** Meteorwasserabläufe

Wasserabläufe aus Strassen, Vorplätzen, Sickerleitungen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einführungsschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche.

#### **Art. 23** Abscheider

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Einstellhallen ab 20 Parkplätze, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss VSA-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die Baubehörde.

#### **Art. 24** Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer ist für einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich. Die Anlagen sind durch einen Fachmann zu planen und auszuführen.

#### **Art. 25** Bodenleitungen (ausserhalb von Gebäuden)

Die Bodenleitungen sollen möglichst geradlinig und mit gleichmässigem Gefälle von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation verlegt werden.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verur-

sachen. In diesem Falle ist der hydraulische Nachweis durch den Bauherr zu erbringen.

Die Lichtweite von Schmutz- und Meteorwasserleitungen soll mindestens 125 mm betragen. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit einem Kontrollschacht und schiefwinkligen Anschluss-Formstücken zu erfolgen (1/3 unterhalb des Rohrscheitels). Im Überfahrbereich (Strassen, Trottoir, Baupisten, schlechtem Baugrund und dergl.) sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Die Normen und Empfehlungen des VSA sind bei Planung und Ausführung zu beachten.

#### **Art. 26 Materialien**

Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die Verwendung von Zementrohren für Abwasserleitungen ist untersagt.

### **V Behördliche Kontrolle**

#### **Art. 27 Kontrolle und Abnahme**

1. Die Vollendung der Anlagen ist der Gemeinde Pontresina vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt sie prüfen und verfügt die Änderung allfällig vorschriftswidriger Ausführungen.
2. Die Inbetriebnahme ist erst nach Bewilligung der Gemeinde zulässig. Dieser steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet.
3. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.

#### **Art. 28 Prüf- und Kontrollgebühren**

Der Gemeindevorstand kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen Gebühren festsetzen.

## **VI Finanzierung**

### **Art. 29** Finanzierungsart

1. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen müssen selbsttragend sein. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren.
2. Die Anschlussgebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung der Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Anlagen.
3. Die Benützungsgebühren decken grundsätzlich die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### **Art. 30** Kostendeckungsprinzip

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen gedeckt sind.

Sie werden nach Bedarf durch den Gemeindevorstand angepasst.

### **Art. 31** Festsetzung der Gebühren

Soweit dieses Gesetz die Gebühren nicht fixiert, legt der Gemeindevorstand diese im Rahmen der Tarifverordnung fest.

Die Tarifverordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

### **Art. 32** Anschlussgebühren

Für Neubauten (inkl. Nebengebäude und Garagen) und bestehende Bauten, die an die Kanalisation der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr, in Prozenten des Versicherungswertes gemäss amtlicher Schätzung, zu bezahlen. Der Ansatz wird in der Tarifverordnung festgelegt.

Erhöht sich durch nachträgliche bauliche Vergrösserungen der Versicherungswert um mindestens Fr. 50'000.-- gegenüber dem früheren Versicherungswert, so ist auf diesen Mehrwert die Anschlussgebühr nachzuzahlen. Der Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude wird analog behandelt.



### **Art. 32 a** Provisorische Veranlagung

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Vergrößerungen werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung provisorisch veranlagt.

Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert, beziehungsweise Mehrwert des Bauvorhabens gemäss Antrag für die Bauzeitversicherung.

### **Art. 32 b** Definitive Veranlagung

Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Versicherungswert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme.

Die definitive Veranlagung von Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Vergrößerungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung nach den Bestimmungen von Art. 32.

Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu veranlagen. Massgeblich für die Veranlagung ist der Versicherungswert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses.

### **Art. 32 c** Fälligkeit

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Vergrößerungen werden mit Baubeginn, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig.

Bei grossen Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Bauetappen fällig.

Die provisorisch veranlagten Gebühren sind bei Baubeginn, die übrigen Gebühren innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 37 berechnet.

### **Art. 33** Benützungsgebühr

Die Eigentümer aller an der öffentlichen Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren zu bezahlen.

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Mengengebühr. Eine minimale jährliche Benützungsgebühr wird in der Tarifverordnung festgelegt.

### **Art. 33 a** Veranlagung

1. Die Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.
2. Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr ist der jeweils gültige Versicherungswert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen).
3. Die Mengengebühren werden aufgrund der Wasserzähler nach dem Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode ermittelt.

### **Art. 33 b** Fälligkeit

1. Die Benützungsgebühren sind jeweils per Ende Dezember fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen.
2. Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen. Zudem sind auch Akontozahlungen zulässig.
3. Die Wassertaxen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 37 berechnet.

### **Art. 34** Spezialbeiträge

Für Betriebe, welche der Kanalisation nachweisbar schwer zu verarbeitendes Abwasser liefern, kann der Gemeindevorstand eine zusätzliche Gebühr erheben.

### **Art. 35** Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühr

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Stockwerkeigentümergeinschaften haften gesamthaft.

Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.

Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer, beziehungsweise dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung, welche für die hausinterne Aufteilung zuständig ist. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

### **Art. 36 Pfandrecht**

Für Beiträge und Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen gemäss Art. 41 dieses Gesetzes besteht im Sinne von Art. 131, Ziff.2, EG zum ZGB, ein gesetzliches Grundpfandrecht.

### **Art. 37 Verzugszins**

Für sämtliche Verbindlichkeiten gilt als Verzugszins der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist zu laufen.

## **VII Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Abweichungen**

Wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unverhältnismässigen Härte führt, kann der Gemeindevorstand im Rahmen von Verfügungen Abweichungen zulassen.

### **Art. 39 Duldung bestehender Anlagen**

1. Bestehende Grundstückentwässerungen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.
2. Treten Mängel auf oder werden an den Entwässerungsanlagen grössere Reparaturen oder Umbauten ausgeführt, so ist die Anlage gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuändern oder zu ergänzen.

### **Art. 40 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Abwasserbeseitigung sowie gegen die gestützt auf das Gesetz erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 41 Strafkompetenzen**

Die Strafverfolgung liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand hat Fehlbare zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten derselben Ersatzvornahme anord-

nen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden zudem mit Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- geahndet.

**Art. 42** Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann binnen 20 Tagen seit Mitteilung Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

**Art. 43** Inkrafttretung

Das Gesetz über die Abwasserbeseitigung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 11. April 1969.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 5. Oktober 2000.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeaktuar:

*Eugen Peter*

*Reto Danuser*